

Satzung des eingetragenen Vereins

Unabhängige Wählergemeinschaft Bünde

Vorwort

Die unabhängige Wählergemeinschaft Bünde e. V. (im Folgenden „UWG“ genannt) verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der UWG verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Stadt Bünde, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind, und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern der Stadt Bünde zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen.

Das ständige Bemühen der UWG um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die UWG ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie ist daher frei von Partei- und Fraktionszwang.

§ 1 Name, Rechtsform, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bünde trägt offiziell den Namen: „Unabhängige Wählergemeinschaft Bünde e. V.“ und führt die Kurzbezeichnung „UWG Bünde e. V.“. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Vereinigung wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach den Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches geführt. Das Tätigkeitsgebiet dieser Vereinigung ist identisch mit dem Gebiet der Stadt Bünde.

Hier befindet sich auch ihr Sitz, der immer mit dem Wohnsitz des 1. Vorsitzenden identisch ist.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Bünde durch Partei ungebundene Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der unabhängigen Wählergemeinschaft Bünde können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden, die ihren Wohnsitz in Bünde haben, und der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag (siehe Anlage) vom Antragsteller unterschrieben eingereicht, und vom Vorstand die Aufnahme bestätigt wurde. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes und tritt mit Eintreffen der Mitteilung beim Vorstand i. S. des § 26 BGB in Kraft.

Die Kündigung muss dem Vorstand zugeleitet werden.

Außerdem endet die Mitgliedschaft bei satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes durch Ausschluss, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung verlangen. Hier genügt eine Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung darf das Mitglied nicht mehr im Namen der UWG tätig werden.

§ 5 Organe

Organe der UWG sind

- Der Vorstand
- Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

1. der oder dem 1. Vorsitzenden
2. der oder dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
4. der Kassenführerin oder dem Kassenführer

Die oder der amtierenden Fraktionsvorsitzenden der UWG ist als Verbindungsperson zwischen Fraktion und UWG automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand gilt deshalb als um eine Person erweitert, wenn die oder der Fraktionsvorsitzende kein Vorstandsmitglied ist.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder, so muss bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der UWG Sorge zu tragen.

Durch den Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung

vorzubereiten und durchzuführen. Die Einladungen sind schriftlich mit einfachem Brief mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden; eine abschließende Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten ist beizufügen.

Ein Ersuchen der Mitglieder zur Tagesordnung ist zu berücksichtigen, soweit es schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn eingegangen ist. Die Tagesordnung wird dann durch mündliche Mitteilung des Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung erweitert. Die Tagesordnung kann auch durch mündlichen Antrag in der Sitzung erweitert werden, jedoch nur, wenn nach Aufforderung durch den Vorsitzenden zur Abstimmung über die Erweiterung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Die Vertretung der UWG nach außen erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. § 26 BGB, namentlich:

- die oder den 1. Vorsitzenden
- bei Abwesenheit oder Absprache durch die oder den 2. Vorsitzenden

1. und 2. Vorsitzende(r) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Es wird unterschieden in

1. Jahreshauptversammlung
2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) durchzuführen, jedoch spätestens bis Ende April des folgenden Jahres.

In der Jahreshauptversammlung geben

- Der Vorstand einen Arbeitsbericht
- Die Kassenführung den Kassenbericht
- Die Kassenprüfung des Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis werden vom Schriftführer niedergeschrieben, unterzeichnet und vom 1. Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird in der Regel einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen wie bei § 6.

§ 8 Kassenführung

Die Kasse der UWG wird durch die Kassenführerin oder den Kassenführer geführt. Dabei sind die Grundsätze der einfachen Buchführung zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der Vorstand.

Ausgaben, die zur Erledigung der lfd. Geschäfte (z. B. Kopien, Porti, usw.) erforderlich sind, dürfen ohne Einzelbeschlüsse geleistet werden.

Bei Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen nach Befriedigung evtl. Forderungen der Stadt Bünde zur Förderung der offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge werden bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 10 Kassenprüfung

Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind zwei, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Falls das nicht möglich ist, können Kassenprüfer auch durch Nichtmitglieder gestellt werden. Die Kasse der UWG ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu weiteren Prüfungen auffordern. Die Kassenprüfung ist durch die Prüfer durch einen schriftlichen Vermerk im Kassenbuch zu bestätigen.

Die Kassenprüfer müssen in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in die Mitgliederliste der UWG eingetragen sind.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Änderung zustimmen und dem Vorsitzenden rechtzeitig (siehe § 6, Fristen) ein entsprechender, schriftlicher Antrag vorlag. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

§ 13 Datenschutz

Die UWG-Bünde benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, der Mitgliedsverwaltung, zum Versand von Informationen per Brief oder Mail an die Mitglieder und zum Betrieb der Vereinswebsite personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Insbesondere sind das die mit dem Aufnahmeantrag freiwillig gemachten Daten, wie z. B.:

- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Diese Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung der Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

Die UWG-Bünde ist berechtigt, die persönlichen Daten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks (Teilnahme an Kommunalwahlen) erforderlich sind, an die für die Durchführung der Wahl zuständigen Stellen weiterzugeben. Eine andere Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nicht, oder nur im Einzelfall und mit jeweiliger Zustimmung der Betroffenen.

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist nach den Regelungen der DSGVO wegen der Anzahl der mit der Bearbeitung der Daten befassten Mitglieder nicht erforderlich; Ansprechpartner im Sinne der DSGVO ist der Vorsitzende.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft Bünde e. V. tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2019 in Kraft.

Bünde, den

Wolfgang Hartmann, Schriftführer und 2. Vorsitzender

Uwe Blomeier, 1. Vorsitzender